



Bundespolizeidirektion
Sankt Augustin

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
53757 Sankt Augustin

Zur Auslage

POSTANSCHRIFT Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL bpold.sanktaugustin.sb14@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Sankt Augustin, 25. Juni 2018

AZ 14 - 180403

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, Messern aller Art im Hauptbahnhof Dortmund im Zeitraum vom 29. Juni bis 01. Juli 2018**

HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO

BEZUG BPOLD Sankt Augustin - Az.: 14 - 18 04 03 - Allgemeinverfügung von 20. Juni 2018

GEFAHRENPROGNOSE

Zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und Messern aller Art im Hauptbahnhof Dortmund

Ordnungsverfügung gemäß § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Lageentwicklung im Bahnhof Dortmund Hauptbahnhof im Bereich der Gewaltdelikte im Zeitraum 29. Juni bis 01. Juli 2018

I.

1

Körperverletzungsdelikte mittels Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge, insbesondere Messer – zuletzt das Tötungsdelikt am S-Bahnhof Hamburg-Jungfernstieg am 12. April 2018 und das versuchte Tötungsdelikt mittels eines Messerangriffes auf einen Reisenden und eine Polizeibeamtin am 30. Mai 2018 im IC 2406 bei Flensburg – charakterisieren in signifikanter Art und Weise die polizeiliche Lage im bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich und beeinflussen das subjektive Sicherheitsgefühl von Bahnbenutzern sowie der Bevölkerung.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Linie 66



Diesbezüglich fällt die laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) registrierte Anzahl an Gewaltdelikten auf Bahngelände im territorialen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Dortmund überdurchschnittlich hoch aus. Im Berichtsjahr 2017 verzeichnete die Bundespolizeiinspektion Dortmund außerdem einen Anstieg der Gewaltdelikte um +18,7% gegenüber dem Vorjahr. 35,0 % (2016: 40,4 %) der festgestellten Gewaltdelikte der Bundespolizeiinspektion Dortmund ereigneten sich in der Tatort-Gemeinde Dortmund. Brennpunkt war hier der Hauptbahnhof Dortmund, welcher täglich von 125.000 Reisenden und Besuchern genutzt wird. Als Ziel- oder Umsteigebahnhof im Fern-, Nah- und S-Bahnverkehr haben Bahnreisende dort die Auswahl aus täglich fast 200 Fernverkehrs-, fast 500 Nahverkehrszügen und über 300 S-Bahnen. Zudem ist der Bahnhof aufgrund zahlreicher Einkaufsmöglichkeiten und seiner geografischen Lage im Zentrum von Dortmund ein stetiger Anlaufort und Treffpunkt von Personen zu jeder Tageszeit.

Die Abend- und Nachtzeiten an den Wochenenden (18:00 bis 24:00 Uhr = 31,5%; 00:00 bis 06:00 Uhr = 32,8%) waren von den Gewaltdelikten in der Langzeitbetrachtung am häufigsten betroffen. Im Bereich des Hauptbahnhofes Dortmund wurden im Jahre 2017 insgesamt 38 gefährliche Körperverletzungen (2016: 40 Fälle) statistisch erfasst, die unter anderem auch durch eine gemeinschaftliche Tatbegehungsweise oder mittels eines gefährlichen Gegenstandes begangen wurden. Dies entspricht einem Anteil von 21,8 % (2016: 23,0%) am Gesamtaufkommen aller an diesem Bahnhof registrierten Körperverletzungen.

Im Zeitraum von Januar 2018 bis Mai 2018 wurden für den Bereich des Hauptbahnhofes Dortmund insgesamt 115 Gewaltdelikte (Vorjahreszeitraum 2017: 109 Fälle) in der PKS erfasst. Davon war in 18 Fällen (Vorjahreszeitraum 2017: 15 Fälle) der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzungen erfüllt.

Zusätzliche Recherchen im bundespolizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ergaben für das laufende Kalenderjahr 30 Vorgänge mit Straftaten (51 Delikte), die sich am Hauptbahnhof Dortmund bzw. Zwei-Kilometer-Umkreis ereignet haben und bei denen die Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten eine Waffe oder andere gefährliche Gegenstände zumindest mitführten und in einem Fall auch einsetzten. Die am häufigsten festgestellten gefährlichen Gegenstände waren Messer jeglicher Art (insgesamt 11 Vorgänge).

2

Der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin liegen darüber hinaus, nach Auswertung der polizeilichen Informationssysteme, folgende Erkenntnisse über Sachverhalte mit mitgeführten gefährlichen Gegenständen seit Jahresbeginn vor:

2.1 Dortmund Hbf:

2.1.1. Zeit: Di, 02.01.2018, 19:35 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/3583/2018

Sachverhalt:

Ein 19-jähriger Deutscher führte bei einer Kontrolle im Dortmunder Hbf eine nicht geladene Gaspistole im Hosenbund und zugriffsbereit ein Einhandmesser in der linken Jackentasche mit sich. Kleiner Waffenschein nicht vorhanden
Mitgeführte Gegenstände: Gaspistole, Einhandmesser

2.1.2. Zeit: Mo, 05.01.2018, 19:30 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/13200/2018

Sachverhalt:

Ein 17-jähriger Deutscher hielt einem 36-jährigen Deutschen ein ausgeklapp-tes Taschenmesser vor den Bauch und bedrohte ihn mit den Worten: „Verpiss dich oder ich stech dich ab!“.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.3. Zeit: So, 07.01.2018, 11:45 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/15917/2018

Sachverhalt:

Ein 33-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.4. Zeit: Do, 11.01.2018, 11:00 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/28839/2018

Sachverhalt:

Ein 25-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.5. Zeit: So, 14.01.2018, 22:50 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/34131/2018

Sachverhalt:

Ein 15-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.6. Zeit: So, 14.01.2018, 23:57 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/34197/2018

Sachverhalt:

Ein 41-jähriger Deutscher verhält sich im Hauptbahnhof verbal und körperlich aggressiv und führt Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.7. Zeit: Mo, 15.01.2018, 22:45 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/38423/2018

Sachverhalt:

Ein 46-jähriger Deutscher wurde durch Bahnschutz des Bahnhofes verwiesen, weil er dortige Reisende, hauptsächlich Frauen, anpöbelte und beleidigte. Im Bereich Hauptaussgang traf er dann auf einen 44-jährigen Türken welcher ihn aufforderte zu gehen. Statt zu gehen zog der 46-jährige ein großes Messer (Küchenmesser) aus seiner Plastiktüte und machte eine wirkungslose "Stechbewegung" in Richtung des 44-Jährigen. Messer wurde sichergestellt.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.8. Zeit: Do, 18.01.2018, 12:15 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/71178/2018

Sachverhalt:

Ein 41-jähriger Jordanier führt bei Kontrolle Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.9. Zeit: Fr, 26.01.2018, 16:09 Uhr

Ort: Umfeld Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/64461/2018

Sachverhalt:

Ein 28-jähriger Türke nimmt mit Einsatz eines Schlagstocks an einer verbalen und körperlichen Auseinandersetzung teil und flüchtet bei Erkennen der hinzugeeilten Polizeibeamten. Beim Stellen der Person setzt der Türke weiterhin einen abgebrochenen Billiardqueue gegen die Beamten ein.

Mitgeführte Gegenstände: Schlagstock

2.1.10. Zeit: Mo, 27.01.2018, 13:18 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/70738/2018

Sachverhalt:

Ein 17-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.11. Zeit: Do, 01.02.2018, 04:30 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/84159/2018

Sachverhalt:

Ein 21-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle Betäubungsmittel und eine CO2 Waffe mit sich. Waffenschein nicht vorhanden.

Mitgeführte Gegenstände: CO2-Kurzwaffe inklusive 3 Gaskartuschen

2.1.12. Zeit: Mo, 11.02.2018, 16:10 Uhr

Ort: Dortmund Hbf, Rossmann

Vg.Nr.: Vg/111007/2018

Sachverhalt:

Ein 31-jähriger Pole führte bei Ladendiebstahl ein Klappmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Klappmesser

2.1.13. Zeit: Mo, 12.02.2018, 14:00 Uhr

Ort: Dortmund Hbf, U-Bahn

Vg.Nr.: Vg/112827/2018

Sachverhalt:

Vier Jugendliche schlugen gemeinsam auf einen 16-jährigen Deutschen ein, dieser zog ein Einhandmesser und stach damit einem 17-jährigen Deutschen in den linken Oberarm, so dass eine oberflächliche, jedoch blutende, Wunde entstand, Person wurde mittels KTW ins Städtische Klinikum eingeliefert, die anderen Beteiligten wurden der Dienststelle zugeführt.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.14. Zeit: Mo, 12.02.2018, 12:10 Uhr

Ort: Dortmund Hbf, Rossmann

Vg.Nr.: Vg/113348/2018

Sachverhalt:

Ein 47-jähriger Algerier führte bei Ladendiebstahl ein Messer mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.15. Zeit: Di, 13.02.2018, 15:37 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/115188/2018

Sachverhalt:

Der 46-jährige Deutsche wurde ohne Fahrausweis in S1 angetroffen und der Bundespolizei übergeben. Führte Betäubungsmittel und Messer mit sich. Messer wurde sichergestellt.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.16. Zeit: Mi, 14.02.2018, 17:00 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/125791/2018

Sachverhalt:

Der 24-jährige Türke führte bei Kontrolle ein Einhandmesser zugriffsbereit mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.17. Zeit: Mi, 21.02.2018, 04:29 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/137878/2018

Sachverhalt:

Ein 18-jähriger Deutscher geriet in eine verbale Auseinandersetzung mit einem 26-jährigen Deutschen in deren Verlauf der 18-jährige ein Einhandmes-

ser aus seiner Jacke herausholte und zu dem 26-Jährigen sagte "Ich stech dich gleich ab". Der Geschädigte begab sich in die Diensträume der Bundespolizei und erklärte den dortigen Beamten den Sachverhalt. Bei einer Nahbereichsfahndung konnte der Beschuldigte nicht festgestellt werden. Gegen 04:33 Uhr konnte durch Beamte in den Diensträumen durch die Videoanlage beobachtet werden, dass Personen in der Bahnhofsvorhalle durch die DB Sicherheit voneinander getrennt wurden. Eine Streife begab sich in den Bahnhof und traf dort auf 5 Personen (3 Zeugen, der BS und der GS). Vor Ort konnte nur festgestellt werden, dass es zu einer Körperverletzung gekommen war. Auf Grund des aggressiven und der Situation unangebrachten Verhaltens des BS und der Zeugen, wurden alle Personen in die Diensträume der Bundespolizei begleitet. In der Wache wurde dann bei einer oberflächlichen Durchsuchung ein verbotenes Einhandmesser beim BS aufgefunden. Das Einhandmesser wurde sichergestellt.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.18. Zeit: Mi, 14.02.2018, 17:00 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/125791/2018

Sachverhalt:

Ein 24-jähriger Türke führt bei Kontrolle Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.19. Zeit: Do, 01.03.2018, 19:30 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/161700/2018

Sachverhalt:

Ein 30-jähriger Deutscher führte bei der Kontrolle Betäubungsmittel, 2 Einhandmesser und einen Schlagring mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: 2 Einhandmesser, Schlagring

2.1.20. Zeit: Sa, 03.03.2018, 04:15 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/164381/2018

Sachverhalt:

Ein 20-jähriger Deutscher bedrohte einen 23-jährigen Marokkaner nach verbaler Auseinandersetzung mit einem Messer.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.21. Zeit: Mo, 05.03.2018, 04:15 Uhr

Ort: Dortmund Hbf, REWE to go

Vg.Nr.: Vg/167645/2018

Lagemeldung: 258/2018

Sachverhalt:

Der 34-jährige Deutsche bedrohte bei Streitigkeiten mit Mitarbeitern der DB-Sicherheit mit einem Messer (ähnlich Einhandmesser) sowie mit den Worten "ich steche Dich ab". Die eingesetzte Streife der BPOLI Dortmund wurde ebenfalls bedroht, woraufhin der 34-Jährige zu Boden gebracht und gefesselt wurde.

Dabei erlitt ein PVB eine leichte Verletzung an einem Bein. Der Beschuldigte wurde nach Abschluss der ersten strafprozessualen Maßnahmen von der Dienststelle entlassen.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.22. Zeit: Sa, 10.03.2018, 01:20 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/182759/2018

Sachverhalt:

Ein 18-jähriger Deutscher bedrohte mit einem Beil mehrere Personen im Dortmunder Hbf. Person konnte unter Kontrolle gebracht werden.

Mitgeführte Gegenstände: Beil

2.1.23. Zeit: Di, 13.03.2018, 17:16 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/190181/2018

Sachverhalt:

Der 34-jährige Libanese wurde dabei beobachtet, wie er die Blende an einem Automaten aufhebelte und aufschraubte; untere Leiste am Automat war deformiert; Werkzeug unter Vorgangsnummer beschlagnahmt; während der Durchsuchung ein Einhandmesser aufgefunden

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.24. Zeit: Mi, 21.03.2018, 09:20 Uhr

Ort: Dortmund Hbf, Rossmann

Vg.Nr.: Vg/213513/2018

Sachverhalt:

Eine 32-jährige Deutsche führte beim Ladendiebstahl ein zugriffbereites Springmesser mit.

Mitgeführte Gegenstände: Springmesser

2.1.25. Zeit: Fr, 23.03.2018, 00:35 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/218089/2018

Sachverhalt:

Ein 36-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.26. Zeit: Mo, 25.03.2018, 18:43 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/223212/2018

Sachverhalt:

Vier Personen gerieten in verbale Streitigkeiten. Ein deutscher 37-jähriger wird in dem Verlauf in den Rücken getreten. Daraufhin zieht dieser ein Messer. Messer wird sichergestellt.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.27. Zeit: Mo, 25.03.2018, 12:46 Uhr

Ort: Dortmund Hbf, Rossmann

Vg.Nr.: Vg/278216/2018

Sachverhalt:

Ein 71-jähriger Deutsche führte bei Ladendiebstahl ein Messer mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.28. Zeit: Mi, 28.03.2018, 03:07 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/228610/2018

Sachverhalt:

Ein 17-jähriger Deutsche führte bei Kontrolle zugriffsbereit einen Teleskop-schlagstock mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Teleskopschlagstock

2.1.29. Zeit: Fr, 30.03.2018, 16:40 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/237715/2018

Sachverhalt:

Ein 18-jähriger Albaner führt bei Kontrolle einen Schlagring mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Schlagring

2.1.30. Zeit: So, 01.04.2018, 10:55 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/239974/2018

Sachverhalt:

Ein 15-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle geringe Mengen Betäubungsmittel und Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.31. Zeit: Mi, 04.04.2018, 23:40 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/251800/2018

Sachverhalt:

Ein 19-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle ein Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.32. Zeit: Do, 05.04.2018, 20:55 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/254175/2018

Lagemeldung: 387/18

Sachverhalt:

Ein 22-jähriger Deutscher wurde durch PVB der BPOLI Dortmund dabei beobachtet, wie er zwei weibliche Minderjährige bespuckte. Der 22-Jährige wurde angehalten und zur Herausgabe der Personalien aufgefordert. Daraufhin griff er blitzartig in seine Jackentasche und äußerte die Worte "Ich habe ein Messer!" Er wurde durch die PVB mehrfach aufgefordert, das Messer fallen zu lassen. Es gelang zunächst nicht den 22-Jährigen zu fixieren, da er sich höchst aggressiv wehrte. Dabei führte er mit seiner rechten Hand, die sich immer noch in der Jackentasche befand, Stichbewegungen in Richtung eines PVB durch und traf diesen auch mehrfach am Körper. Mitarbeiter der DB-Sicherheit wurden aufmerksam und unterstützten die PVB. Während der Zuführung zur Wache leistete er weiterhin erheblichen Widerstand. Ein PVB erlitt Schürfwunden an beiden Knien, verbleibt jedoch im Dienst. Bei der Dursuchung wurde ein Schweizer Taschenmesser aufgefunden. Das Messer war geschlossen, es ist dem 22-Jährigen offensichtlich nicht gelungen das Messer zu öffnen. Hätte er dieses öffnen können, hätte der PVB schwerwiegende Verletzungen erlitten.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.33. Zeit: Di, 17.04.2018, 19:50 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/285409/2018

Sachverhalt:

Ein 36-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.34. Zeit: So, 19.04.2018, 21:55 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/294563/2018

Sachverhalt:

Ein 17-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle ein Springmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Springmesser

2.1.35. Zeit: Mo, 23.04.2018, 20:45 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/302913/2018

Sachverhalt:

Ein 29-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle ein griffbereites Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.36. Zeit: Di, 24.04.2018, 18:00 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/305341/2018

Sachverhalt:

Ein 24-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle einen Teleskopschlagstock mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Teleskopschlagstock

2.1.37. Zeit: Do, 26.04.2018, 19:10 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/394530/2018

Sachverhalt:

Ein 15-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle Betäubungsmittel und Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.38. Zeit: Mo, 30.04.2018, 19:15 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/323596/2018

Sachverhalt:

Ein 16-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.39. Zeit: Di, 01.05.2018, 06:15 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/324488/2018

Sachverhalt:

Ein 19-jähriger Deutsche führte im berauschten Zustand ein Messer mit sich. Messer wurde sichergestellt.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.40. Zeit: Di, 01.05.2018, 07:30 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/324525/2018

Sachverhalt:

Eine 47-jährige Deutsche führte bei Kontrolle ein Elektroimpulsgerät mit Taschenlampe in Spraydosenform mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Elektroimpulsgerät ohne Kennzeichnung

2.1.41. Zeit: Do, 17.05.2018, 00:20 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/369812/2018

Sachverhalt:

Eine 21-jährige Deutsche führte bei Kontrolle ein Messer mit.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.1.42. Zeit: Fr, 18.05.2018, 20:45 Uhr**Ort:** Dortmund Hbf**Vg.Nr.:** Vg/374397/2018**Sachverhalt:**

Ein 20-jähriger Deutscher zeigte sich bei Kontrolle verbal aggressiv und wurde sichtlich nervös. Psychisch auffälliges Verhalten, weicht Fragen nach mitgeführten gefährlichen Gegenständen aus, sodass die Person zum Zwecke der Eigensicherung abgetastet werden soll. Gab an, dass die Polizei dieses nicht dürfe und griff dabei schnellstmöglich in die rechte Jackentasche, in der sich ein zugriffsbereites Einhandmesser befand (bei Durchsuchung in der Wache aufgefunden), Griff in die Jackentasche kann durch einen PVB unterbunden und die Hand aus der Jackentasche entfernt werden, Mitnahme zur Dienststelle unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt, nachdem die Person ankündigt sich nicht freiwillig durchsuchen zu lassen, weiterhin gibt sie an nicht freiwillig mit zur Wache zu kommen. Durchsuchung ergibt das Auffinden des Messers und einer Machete in einer mitgeführten Sporttasche (trotzdem zugriffsbereit).

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser, Machete**2.1.43. Zeit:** Fr, 18.05.2018, 22:00 Uhr**Ort:** Dortmund Hbf**Vg.Nr.:** Vg/374486/2018**Sachverhalt:**

Ein 17-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle einen Teleskopschlagstock mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Teleskopschlagstock**2.1.44. Zeit:** Sa, 19.05.2018, 19:00 Uhr**Ort:** Dortmund Hbf**Vg.Nr.:** Vg/375924/2018**Sachverhalt:**

Ein 64-jähriger Deutscher führte bei Ladendiebstahl ein zugriffsbereites Pfefferspray mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Pfefferspray**2.1.45. Zeit:** Sa, 26.05.2018, 06:15 Uhr**Ort:** Dortmund Hbf**Vg.Nr.:** Vg/393579/2018**Sachverhalt:**

Ein 17-jähriger Türke führt bei Kontrolle Betäubungsmittel und Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser**2.1.46. Zeit:** Sa, 26.05.2018, 19:19 Uhr**Ort:** Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/394530/2018

Sachverhalt:

Ein 15-jähriger Deutscher führt bei Kontrolle Betäubungsmittel und Einhandmesser mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.47. Zeit: Sa, 26.05.2018, 19:45 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/394593/2018

Sachverhalt:

Ein 18-jähriger Türke führte bei der Kontrolle aufgrund eines Fahrgelddeliktes einen zugriffsbereiten Teleskopschlagstock mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Teleskopschlagstock

2.1.48. Zeit: Fr, 01.06.2018, 16:35 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/410760/2018

Sachverhalt:

Ein 28-jähriger Deutscher führte bei der Kontrolle aufgrund eines Fahrgelddeliktes ein Einhandmesser mit sich. Person verhielt sich verbal aggressiv.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.49. Zeit: Mi, 06.06.2018, 07:25 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/420055/2018

Sachverhalt:

Ein 38-jähriger Deutscher führte eine Pistolenarmbrust offen mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Pistolenarmbrust mit drei Pfeilen

2.1.50. Zeit: Fr, 08.06.2018, 21:20 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/430263/2018

Sachverhalt:

Ein 19-jähriger Deutscher führte ein Einhandmesser zugriffsbereit mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.51. Zeit: Fr, 08.06.2018, 22:33 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/430312/2018

Sachverhalt:

Ein 18-jähriger Deutscher führte ein Einhandmesser zugriffsbereit mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.52. Zeit: So, 10.06.2018, 02:30 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/432249/2018

Sachverhalt:

Eine 18-jährige Deutsche führte ein Einhandmesser zugriffsbereit mit sich.

Mitgeführte Gegenstände: Einhandmesser

2.1.53. Zeit: Mo, 11.06.2018, 03:26 Uhr

Ort: Dortmund Hbf

Vg.Nr.: Vg/433953/2018

Sachverhalt:

Ein 36-jähriger Deutscher führte bei Kontrolle einen Druckluftrevolver mit 5 Patronen zugriffsbereit im Hosenbund mit sich. Kleiner Waffenschein nicht vorhanden.

Mitgeführte Gegenstände: Druckluftrevolver

2.1.54. Zeit: Di, 12.06.2018, 19:45 Uhr

Ort: Dortmund Hbf, Vorplatz

Vg.Nr.: Vg/438487/2018

Sachverhalt:

Ein 21-jähriger Deutscher führte bei Kontrolle eine Schreckschusswaffe mit drei Patronen und einer verschossenen Patrone mit sich. Kleiner Waffenschein nicht vorhanden.

Mitgeführte Gegenstände: Schreckschusswaffe

2.2 Weitere herausragende Sachverhalte mit Waffen:

Weiterhin ereigneten sich seit Jahresbeginn folgende herausragende Sachverhalte im bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen:

2.2.1. Zeit: Mo, 01.01.2018, 01:45h

Ort: Düsseldorf Flughafen Fernbahnhof

Vg.Nr.: Vg/213/2018

Lagemeldung: 006/2018

Sachverhalt

Die Leitstelle des PP Düsseldorf informierte die Leitstelle der BPOLI Flughafen Düsseldorf über eine Messerstecherei am Fernbahnhof. Erste Ermittlungen ergaben, dass die beiden irakischen Geschädigten von einer vierköpfigen Personengruppe angegriffen wurden. Hierbei erlitten eine Person ein Durchstich in der Wange und die andere Person eine Stichverletzung am Oberschenkel. Zwecks ärztlicher Behandlung wurden die beiden Iraker in die Diakonie verbracht. Nach dem Sachverhalt flüchteten die Tatverdächtigen mit der RE 3 Richtung Dortmund. Sie konnten nicht mehr angetroffen werden.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.2.2. Zeit: Di, 02.01.2018, 01:07h

Ort: Gelsenkirchen Hbf

Vg.Nr.: Vg/1637/2018

Lagemeldung: 015/2018

Sachverhalt

Aufgrund einer Sachbeschädigung im RE 2 wurde ein 25-jähriger obdachloser Deutscher zur Wache ins Revier Gelsenkirchen verbracht. Nachdem er sich zunächst sehr kooperativ verhalten und bereitwillig Auskunft über mitgeführte Drogen und ein Messer gegeben hatte, verweigerte er anschließend die Herausgabe des Messers. Die Aussagen die er anschließend tätigte ließen auf eine geistige Verwirrung schließen. Es wurde zunächst versucht das Messer durch die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt sicherzustellen. Da der Betroffene erheblichen Widerstand durch Schlagen und Treten leistete, wurde zur Durchsetzung der Maßnahme Reizgas und der Schlagstock eingesetzt. Bei der Maßnahme wurde ein PVB an der rechten Hand verletzt und ist voraussichtlich nicht weiter dienstfähig. Es wurden insgesamt vier PVB mit dem Blut der Person kontaminiert.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.2.3. Zeit: So, 07.01.2018, 20:22h

Ort: Bonn Hbf

Vg.Nr.: Vg/16654/2018

Lagemeldung: 035/2018

Sachverhalt

Die beiden polnischen Staatsangehörigen verletzten sich im Zuge einer wechselseitigen Körperverletzung in der Vorhalle gegenseitig. Im weiteren Verlauf bedrohte der 61-jährige Pole den 60-jährigen Polen mit einem Taschenmesser. Bei Eintreffen der Streife forderte einer der Beamten P1 unter Vorhalt der Dienstwaffe auf, das Messer fallen zu lassen. Nach mehrmaliger Aufforderung legte P1 das Messer schließlich auf den Boden. P1 und P2 trugen aus der vorangegangenen Auseinandersetzung Verletzungen davon. P2 wurde mittels RTW dem Marienhospital in Bonn zugeführt. P1 wurde nach Anzeigenerstattung von der Dienststelle entlassen.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.2.4. Zeit: Sa, 27.01.2018, 22:25h

Ort: Mönchengladbach Hbf

Vg.Nr.: Vg/71525/2018

Lagemeldung: 114/2018

Sachverhalt

Im weiteren Verlauf einer möglichen körperlichen Auseinandersetzung griff ein 51-jähriger sowjetisch-deutscher Staatsangehöriger zwei polnische Staatsangehörige (29, 33) mit einem Messer an. Hierdurch erlitten beide Geschädigten blutende Schnittwunden. Beamte der Bundespolizei konnten die Beteiligten am Tatort feststellen und nahmen den polizeibekanntem Angreifer fest. Ein Rettungsdienst transportierte die Männer in ein Krankenhaus. Nach ärztlicher Behandlung und Abschluss der strafprozessualen Maßnahmen wurden die

Personen entlassen. Bei dem 51-jährigen Tatverdächtigen ordnete die Bereitschaftsstaatsanwältin eine Blutentnahme an.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

2.2.5. Zeit: So, 11.02.2018, 21:05h

Ort: RE 10232 (Kurz vor Marl/Sinsen)

Vg.Nr.: Vg/111450/2018

Lagemeldung: 182/2018

Sachverhalt

Während der Fahrausweiskontrolle im Zug RE 10232 auf der Fahrt von Recklinghausen nach Essen traf der 60-jährige Zugbegleiter auf eine dreiköpfige männliche Personengruppe. Hierbei erkannte der Zugbegleiter bei einer Person einen Joint, den dieser in der Hand hielt. Diese Person gab an, das WC aufsuchen zu müssen. Der Geschädigte begleitete diese Person zum WC. Anschließend zeigte einer der beiden anderen Personen dem 60-Jährigen eine Schusswaffe, die dieser vorne im Hosenbund stecken hatte. Unbeeindruckt hiervon forderte der Zugbegleiter die Personengruppe auf den Zug beim Halt im Bahnhof Marl/Sinsen zu verlassen, was diese auch taten. Eine sofort eingeleitete Nahbereichsfahndung durch PVB POL NW und BPOL verlief negativ.

Mitgeführte Gegenstände: Schusswaffe

2.2.6. Zeit: So, 01.04.2018, 03:45h

Ort: Gelsenkirchen Hbf

Vg.Nr.: Vg/240082/2018

Lagemeldung: 369/2018

Sachverhalt

Am Bahnsteig Gleis 5, Abschnitt E, kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zweier Gruppen, in deren Verlauf Hieb- und Stichwaffen in Form von Teleskopschlagstöcken, Glasscherben und Holzlatten zum Einsatz gekommen sein sollen. Mehrere Personen erlitten Schnittverletzungen, die durch die angeforderte RTW Besatzung erstversorgt wurden. Der Triebfahrzeugführer des RE 1 (Laufweg Hamm (Westf) - Düsseldorf Hbf) musste wegen Personen, die im Rahmen der Auseinandersetzung in den Gleisbereich geraten waren, eine Schnellbremsung einleiten. In diesem Zusammenhang kam es zu keinen Personenschäden. Der Triebfahrzeugführer erstattete nach Ankunft im Düsseldorfer Hauptbahnhof bei der BPOLI Düsseldorf Strafanzeige. Genauere Informationen zu den Personengruppen liegen derzeit nicht vor.

Mitgeführte Gegenstände: Hieb- und Stichwaffen, Teleskopschlagstöcke, Glasscherben, Holzlatten

2.2.7. Zeit: Fr, 06.04.2018, 18:00h

Ort: Bahnhof Euskirchen

Vg.Nr.: Vg/256611/2018

Lagemeldung: 391/2018

Sachverhalt

Der 20-Jährige kam aus Richtung Innenstadt und ging in Richtung Bahnhof Euskirchen. Auf dem Bahnhofsvorplatz hob er seinen Pullover und zeigte einer Gruppe Jugendlichen, mit denen er vorher eine Auseinandersetzung hatte, seine Pistole. Ein Zivilbeamter der Bundespolizei brachte seine Dienstwaffe in die kurze Sicherungshaltung und forderte die Person auf, seine Waffe abzulegen. Ein weiterer PVB griff dann mit der Hand an die Waffe und holte diese aus dem Hosenbund. Anschließend wurde die Person zu Boden gebracht, fixiert und gefesselt. Im Anschluss übergaben die Bundespolizisten den Mann und die Waffe zuständigkeitshalber den PVB der KPB Euskirchen. Die eingehende Untersuchung der Waffe ergab, dass es sich dabei um eine Gas-Pistole handelt.

Mitgeführte Gegenstände: Gaspistole

2.2.8. Zeit: Do, 03.05.2018, 07:41h

Ort: Münster Hbf

Vg.Nr.: Vg/332704/2018

Lagemeldung: 505/2018

Sachverhalt

Beamte der Bundespolizei nahmen am Hauptbahnhof Münster einen 31-jährigen deutschen Staatsangehörigen fest, nachdem dieser eine 47-jährige Mitarbeiterin der DB-AG mit einem Ninja Schwert (Klingenlänge 30 cm) bedrohte. In der Folge umklammerte er die Servicemitarbeiterin, entriß ihr das Handy und warf es weg. Anschließend flüchtet der Tatverdächtige in Richtung Nordtunnel und konnte im Bereich einer Baustelle vorläufig festgenommen werden. Im Zuge der Festnahme leistete der 31-Jährige erheblichen Widerstand, trat in Richtung der Beamten und beleidigte sie. Die Beamten unterbanden die Handlungen durch den Einsatz einfacher körperlicher Gewalt und legten dem Tatverdächtigen Handfesseln an. Das bei der Tatausführung verwendete Messer konnte im Nahbereich des Tatortes aufgefunden werden. Die Bundespolizisten blieben unverletzt, die Geschädigte meldete sich vorläufig dienstunfähig.

Mitgeführte Gegenstände: Ninja Schwert

2.2.9. Zeit: Do, 03.05.2018, 12:52

Ort: Köln Hbf

Vg.Nr.: Vg/333843/2018

Lagemeldung: 507/2018

Sachverhalt

Durch zwei Zeugen wurde beobachtet, wie der 25-jährige Somalier auf dem Vorplatz des Kölner Hauptbahnhofes mit einem Holzknüppel auf die Windschutzscheibe eines dort geparkten Dienstfahrzeuges der BPOLI Köln einschlug. Dadurch wurde die Windschutzscheibe komplett zerstört.

Durch die eingesetzten PVB konnte der Somalier festgenommen und der Wache zugeführt werden. Im Rahmen der Durchsuchung wurde ein Handy aufgefunden, auf dem ein mutmaßliches Propaganda-Video gespeichert ist, das einen islamistischen Hintergrund haben könnte. Darüber hinaus führte die Person ein Messer mit einer feststehenden Klinge von 19 cm mit. In Absprache mit dem Staatsschutz und der K-Wache des PP Köln wurden das Handy und das Messer präventiv, sowie der Holzknüppel repressiv sichergestellt. Nach Beendigung der strafprozessualen Maßnahmen wurde der Somalier aus der Dienststelle entlassen.

Mitgeführte Gegenstände: Messer, Holzknüppel

2.2.10. Zeit: Do, 24.05.2018, 17:10h

Ort: RB 27, Mönchengladbach Odenkirchen

Lagemeldung: 585/2018

Sachverhalt

In der Regionalbahn RB 27 von Koblenz nach Mönchengladbach geriet ein Paar aus Somalia zunächst in verbale Streitigkeiten. Im Verlauf des Streites stach der 23-jährige Mann mit einem Messer der 19-jährigen Frau jeweils einmal in den Oberschenkel und in den seitlichen Brustkorb knapp unterhalb des Herzens. Akute Lebensgefahr besteht nach Angaben der behandelnden Ärzte zur Zeit jedoch nicht. Der Täter wurde vorläufig festgenommen. Die Tatwaffe konnte bisher nicht aufgefunden werden. Eine Mordkommission wurde eingerichtet.

Mitgeführte Gegenstände: Messer

3

Wie bereits ausgeführt, gehört der Hauptbahnhof Dortmund mit seinem hohen Reisenden-/Besucheraufkommen zu einem Bereich, der Straftätern vielfältige Begehungsfelder eröffnet. Dieser Personenkreis führt nach statistischen Erhebungen in Einzelfällen Messer oder verbotene Gegenstände, selten Schusswaffen, bei der Tatbegehung mit sich.

Auch bei der Bevölkerung ist spätestens seit den Anschlägen von Paris am 13. November 2016 oder den Ereignissen in der Silvesternacht 2016 in Köln das Bedürfnis gewachsen, sich in jeder Lebenssituation verteidigen zu können. Die Hersteller von Pfefferspray kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. Zum anderen ist ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Im Nationalen Waffenregister waren im November 2017 im Bundesland Nordrhein-Westfalen 143.000 sog. „Kleine Waffenscheine“ registriert (Quelle: „Aachener Nachrichten“ vom 14. Januar 2018).

Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Männern und Frauen durch die Altersgruppen der 15- bis 35-Jährigen.

Somit besteht die unmittelbare Gefahr, dass unbeteiligte Reisende und Dritte erhebliche Verletzungen erleiden.

II.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann ich gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, Messern aller Art und von pyrotechnischen Gegenständen erlassen. Gem. § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahn des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung dieser Waffen können wiederum Leib, Leben sowie Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter. Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

Die Gefahr ist auch konkret.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich an Wochenenden in den Abendstunden mit steigenden Besucherzahlen des Dortmunder Hauptbahnhofes. Vornehmlich die Altersgruppen der 15- bis 35-Jährigen nutzen den Bahnhof als Treffpunkt, um dort zu verweilen, Diskotheken im nahegelegenen Innenstadtbereich zu besuchen oder um von dort mit U-/ S-Bahnen in andere Bereiche der Stadt Dortmund zu gelangen. Erfahrungsgemäß erreichen in den späten Abend- bzw. frühen Morgenstunden teilweise stark alkoholisierte Personen wieder den Hauptbahnhof Dortmund.

In diesem Zeitraum besteht die konkrete Gefahr, dass alkoholisierte Personen bestohlen/ beraubt werden oder sich Situationen entwickeln, die dann in körperlichen Konfrontationen enden. Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen.

Wie unter I. Nr. 2 beispielhaft beschrieben, ergeben sich im Bahnhof häufig aus banalen Streitigkeiten größere Auseinandersetzungen, die auch durch den Einsatz von Messern oder anderen Waffen unter den beteiligten enden können. Weiterhin führte eine Vielzahl von kontrollierten Personen Waffen unter anderem auch im berauschten Zustand Waffen mit sich. Gerade an Wochenenden, an denen sich Gruppen und Einzelpersonen in berauschten Zustand vermehrt verbale und körperliche Auseinandersetzungen liefern, erhöht dieses Mitführen die Gefahr des Einsatzes von Waffen bei besagten Auseinandersetzungen signifikant.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Dortmund temporär als gefährdetes Objekt im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 1 Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft.

3. Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Schuss-/ Schreckschusswaffen, Hieb-, Schlag- und Stichwaffen im besagten Zeitraum ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Dortmund im besagten Zeitraum erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere – aber gleich geeignete – Mittel, welche den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist bezüglich des Verbotes der Mitnahme von Messern, Schreckschuss- und Schusswaffen sowie Hieb-, Schlag- und Stichwaffen auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit.

Im Übrigen wird aufgrund der bisherigen Ereignisse von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen, da höherrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit im konkreten Einzelfall erheblich in Gefahr sind.

Diese Gefahrenprognose auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage (vgl. oben), weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft gem. § 17 BPolG im konkreten Einzelfall aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung bejaht werden.

Verhaltensstörer sind alle Personen, welche Messer, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen mit sich führen, da diese Gegenstände bzw. Personen geeignet sind, Gefahren für andere Nutzer der Bahn oder für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

4. Zwangsgeld

Das Zwangsgeld konnte gem. § 13 VwVG angedroht werden. Das angedrohte Zwangsgeld ist ein geeignetes Mittel, um bei einer möglichen Zuwiderhandlung das Mitführverbot durchzusetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der u.a. auf eine Unterlassung ausgerichtet ist, mit Zwangsmitteln, hier dem Zwangsgeld, durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Voraussetzung ist mit der getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung gegeben. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden (u.a. ärztliche Behandlungskosten der Verletzten, Verdienstaufschlag), die bei missbräuchlicher Nutzung der vom Mitführverbot ausgehenden Gegenstände entstehen sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung angemessen.

5. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von Messern, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahn des Bundes und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses – u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) – von unbeteiligten Personen – gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) – u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen – ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen, hat sich das Ermessen sogar auf Null reduziert, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.

+++